verpfändete sie 1252 für 2000 Mark Silber an den Erzbischof von Mainz mit der Bestimmung: „Der Erzbischof möge die Einwohner als Rebellen behandeln".

Über die Beziehung der Stadt zum Städtebund werden wir später hören. Schultheiß Marquard von Oppenheim schloß (1254) mit Arnold von Walpoden zu Mainz ein Bündnis zwischen Mainz, Worms und Oppenheim, auf dem der spätere große rheinische Städtebund beruhte. —

IV. Vom Interregnum bis zur Reformation. (1254—1500.)

1. Der rheinische Städtebund. 1254.

Während der langen Abwesenheit der hohenstaufischen Kaiser in Italien war das kaiserliche Ansehen in Deutschland gesunken. Die einzelnen Grundherren gewannen immer größere Selbständigkeit und unterdrückten Bürger und Bauern. Von ihren festen Burgen aus überfielen sie die mit Waren beladenen Schiffe oder die auf den Landstraßen daherziehenden Wagen der Kaufleute. Niemand konnte einen vor diesen Raubrittern schützen. Kaiser Friedrich I. wollte diesem Unfug steuern durch Erlaß des Fehdebriefes, der bedingte, daß die Fehden wenigstens 3 Tage vorher angemeldet werden sollten. Kaiser Friedrich II. stiftete von Mainz aus den sogenannten Landfrieden, der den unrechtmäßigen Zoll zu Wasser und zu Land verbot und den Durchreisenden zu Wasser und zu Land gegen Zahlung einer Abgabe Friede und Sicherheit gewährte. Die kaiserlichen Bestimmungen wurden aber wenig beachtet; das deutsche Bürgertum mußte sich selbst helfen. Es schloß sich enger zusammen. Der Heerbann der Städte, das Aufgebot, bildete ein Gegengewicht gegen die Macht der Landesherren. Die Städte schlossen sich an den Kaiser an, und dieser sah wieder in den Städten ein Gegengewicht gegen die Reichsvasallen. Der Kaiser verbündete sich mit den Reichsständen gegen die „Wild- und Raugrafen".

1220 hatten sich Mainz, Oppenheim und Worms verbündet; 1226 schlossen Mainz, Bingen, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg einen Bund. Dieser kleine Bund wurde durch den Mainzer Schultheißen Walpoden zu dem großen rheinischen Bunde erweitert. Diesem verdankt das deutsche Vaterland die Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit in dieser gesetzlosen Zeit. Zweck des Bundes war die Aufrechterhaltung des Rechtes und Friedens und die Beschützung der Schwachen; der Bund stellte sich in den Dienst des Königs. 1256